

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Befreiung von RV ab dem 1.1.23 nur noch elektronisch möglich

| Ab dem 1.1.23 gilt für angestellte Rechtsanwälte und für Syndikusrechtsanwälte: Sie können ihre Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 bis 7 SGB VI nur noch elektronisch stellen (vgl. Art. 6 Nr. 2 des 7. SGB-IV-Änderungsgesetzes). Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund darf keine Papieranträge mehr akzeptieren. |

Die berufsständischen Versorgungswerke und die DRV stellen das elektronische Antragsformular V6355 auf ihren Websites zur Verfügung. Zuständig ist das Versorgungswerk, dessen Mitglied man ist bzw. werden möchte. Zur schnellen Bescheidung eines Antrags durch die DRV Bund sollten möglichst alle hierfür erforderlichen Informationen von Anfang an übermittelt werden. Bei Syndikusrechtsanwälten erfolgt ein Befreiungsbescheid erst nach der Zulassung durch die regionale Rechtsanwaltskammer.

**Beachten Sie |** Die DRV Bund erteilt den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags in schriftlicher Form (obwohl jeder Antragsteller ein beA hat) und informiert das berufsständische Versorgungswerk elektronisch. Ungeklärt ist derzeit noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der DRV Bund informiert wird. Daher sollten betroffene Antragsteller unbedingt selbst ihren Arbeitgeber über die gewährte Befreiung unterrichten. Denn erst dann kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der gesetzlichen Rentenversicherung zum anwaltlichen Versorgungswerk ummelden.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Berufsrecht

### Fachspezifische Newsletter gehören zur anwaltlichen Pflichtlektüre

| In einem Beschluss zur einfachen Signatur anwaltlicher Schriftsätze zählte der BGH nebenbei E-Mail-Newsletter zur anwaltlichen Fachliteratur und macht sie damit teilweise zur Pflichtlektüre – jedenfalls, wenn es um berufsrechtliche Kenntnisse geht (7.9.22, XII ZB 215/22, Abruf-Nr. 231699). |

Der BGH bezog sich dabei auf die BRAK und die anwaltlichen Berufsträger als originäre Mitglieder ihrer LAK. Er zog dabei die Informationsquelle nicht so eng, wie standesrechtlich ggf. anzunehmen wäre: „Von einem Rechtsanwalt ist zu verlangen, dass er sich anhand einschlägiger Fachliteratur über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informiert. Dazu besteht umso mehr Veranlassung, wenn es sich um eine vor Kurzem geänderte Gesetzeslage handelt, die ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit verlangt. Ein Rechtsirrtum ist nur ausnahmsweise als entschuldigt anzusehen, wenn er auch unter Anwendung der erforderlichen Sorgfaltsanforderungen nicht vermeidbar war [...]. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits in einem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach [... entsprechenden] Hinweis erteilt.“ (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [iww.de/s7195](http://iww.de/s7195))

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)



**INFORMATION**  
Elektronischer  
Antrag V6355

Antragsteller sollten  
ihre Arbeitgeber  
selbst von Befreiung  
informieren



**IHR PLUS IM NETZ**  
[iww.de/ak](http://iww.de/ak)  
Abruf-Nr. 231699

E-Mail-Newsletter  
– vom „nice to have“  
zum „must have“